



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Merz, Florian

Aktenzeichen : 219.00

Vorlage Nr. : GR 2023/598

Datum : 29.09.2023

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen :

Thema:

Kostenbeteiligung der Umlandgemeinden an der
Erweiterung und Sanierung Otto-Hahn-
Gymnasium mit Realschule

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 24.10.2023

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass die Stadtverwaltung Furtwangen namens der Stadt Furtwangen im Schwarzwald gegenüber den Umlandkommunen Brigachtal, Unterkirnach, Schonach, Schönwald, Vöhrenbach, Gütenbach, Donaueschingen, Hüfingen, Bräunlingen und Simonswald die Bereitschaft der Stadt Furtwangen zur Zusammenarbeit mit den Umlandkommunen erklärt, um gemäß § 31 SchG mit den Umlandkommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu deren finanzieller Beteiligung an der Generalsanierung und Erweiterung des Otto-Hahn-Gymnasiums mit Realschule abzuschließen.

Die Stadt Furtwangen beschult im Otto-Hahn-Gymnasium mit Realschulzug eine erhebliche Schülerzahl aus den Umlandgemeinden, so dass mit diesem Beschluss die Freiwilligkeitsphase nach § 31 SchG eingeleitet werden soll.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Sanierung und Erweiterung des Otto-Hahn-Gymnasiums mit Realschule (OHG) ist für die Stadt Furtwangen von außerordentlicher Bedeutung sowohl für den Bildungsstandort als auch aus finanzieller Hinsicht. Der Aufwand für Sanierung und Erweiterung stellt für die Stadt eine mehr als außergewöhnliche und herausfordernde Belastung dar. Aus diesem Grund sowie auf Basis des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sollte die Stadt Furtwangen sämtliche Einsparpotentiale nutzen, sowie alle Möglichkeiten der Refinanzierung prüfen.

Im Zuge dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass das OHG zu einem erheblichen Teil von auswärtigen Schülerinnen und Schülern besucht wird.

Zusammengefasst:

Schuljahr 2018/19: Realschule 49,47 %, Gymnasium 40,46%

Schuljahr 2019/20: Realschule 50,18 %, Gymnasium 42,33 %

Schuljahr 2020/21: Realschule 48,74 %, Gymnasium 39,8 %

Schuljahr 2021/22: Realschule 45,76 %, Gymnasium 39,2 %

Schuljahr 2022/23: Realschule 43,6 %, Gymnasium 38,18 %.

Dieser erhebliche Anteil an auswärtigen Schülerinnen und Schülern führte dazu, dass bei der Maßnahme OHG eine Kostenbeteiligung derjenigen Umlandgemeinden in Betracht gezogen werden kann, die regelmäßig über die letzten 5 Jahre Schülerinnen und Schüler am OHG hatten.

Dies wären nach erfolgter Prüfung folgende Kommunen:

- Brigachtal,
- Unterkirnach,
- Schonach,
- Schönowald,
- Vöhrenbach,
- Gütenbach,
- Donaueschingen,
- Hüfingen,
- Bräunlingen,
- Simonswald

Aus diesen Kommunen kamen in den Schuljahren 2018/2019 bis 2022/2023 regelmäßig Schülerinnen und Schüler in unterschiedlicher Anzahl.

Gemäß § 28 Abs. 1 SchulG sind die Gemeinden die „geborenen“ Schulträger. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) entfällt die gesetzliche Pflicht der Schulträgerschaft für die anderen Gemeinden im Einzugsgebiet nicht, wenn die Gemeinde des Schulstandorts für mehrere Gemeinden den Schulbedarf mit abdeckt. Die Pflicht zur Schulträgerschaft besteht dann für die Umlandgemeinden im Einzugsgebiet in Form einer Rechtspflicht fort, sich an den sächlichen Kosten der Schule zu beteiligen. Dabei trägt der Schulträger aber nur die zur Erfüllung seiner Aufgaben anfallenden laufenden Kosten. Solche Kosten, welche über die laufenden Schulkosten hinausgehen, insbesondere eine Generalsanierung, Neubau oder Erweiterungsbauten muss der Schulträger dagegen nicht allein tragen, da die staatlichen Zuschüsse bzw. Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs hier zu keiner Kostendeckung führen.

Die Verwaltung der Stadt Furtwangen kommt zu dem Schluss, insbesondere in Anbetracht der jüngsten Rechtsprechung des VGH, dass die Stadt Furtwangen einen Anspruch auf eine Kostenbeteiligung der Umlandgemeinden an der Maßnahme OHG und somit aus Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Umlandgemeinden nach § 31 SchG zusteht. Nach aktueller Rechtsprechung besteht dieser Anspruch auch auf bereits vollendete Schulbauten bzw.

Sanierungsprojekte, d. h. nach Abschluss der Baumaßnahme. Damit kann zum jetzigen Zeitpunkt mit den Umlandgemeinden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Kostentragung für die Schulbaumaßnahmen abgeschlossen werden.

Da die rechtlichen Hintergründe und das Verfahren für eine Kostenbeteiligung sehr komplex sind, hat die Verwaltung zur Unterstützung des Vorgangs eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt. Die Kanzlei Spahn/Schöneweiß – Kanzlei für Kommunalentwicklung, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Niels Kadisch wird hier die Stadt beraten.

Zusammengefasst wird mit vorgelegtem Beschluss ein bis zu dreistufiges Verfahren eingeleitet, das folgende Schritte vorsieht:

1. Freiwilligkeitsphase
2. Zwischenphase
3. Zwangsphase

In der **Freiwilligkeitsphase** ersucht die Schulstandortgemeinde die betroffenen Umlandsgemeinden um den freiwilligen Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Kostenbeteiligung. Dies erfolgt nach den Vorgaben der Rechtsprechung (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 10.11.2015, Az. 12 K 5177/14) in mehreren Schritten:

- Schulträrgemeinde bestimmt, welche Maßnahmen durchzuführen sind, ermittelt die Kosten und möglichen Zuschüsse (Schritt 1)
- Beschluss des Gemeinderats der Standortgemeinde über Bereitschaft zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Kostentragung mit anderen Gemeinden im Einzugsgebiet (Schritt 2)
- Förmliche Einforderung durch Bürgermeister der Schulträrgemeinde zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung: Darlegung der notwendigen Informationen über die durchzuführende Maßnahme; Bau- und Kostenkonzept, Förderungen usw. gegenüber den zu beteiligenden Gemeinden (Schritt 3)
- In den Umlandgemeinden müssen die jeweiligen Gemeinderäte eine Entscheidung treffen, ob sie zur Mitwirkung an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bereit sind (Schritt 4)

Die Freiwilligkeitsphase endet dann mit dem möglichen Abschluss einer Vereinbarung (sofern Konsens mit den Umlandgemeinden besteht, endet hiermit das komplette Verfahren auch sodann mit dem Abschluss der Vereinbarung) oder der Ablehnung durch die Umlandgemeinden.

Kommt es jedoch zu keiner freiwilligen Einigung, tritt das Verfahren in die **Zwischenphase** ein. Hierbei kann die Schulträrgemeinde einen Antrag an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM) als oberste Schulaufsichtsbehörde auf Feststellung der Rechtspflicht zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SchulG stellen. Hierfür ist wiederum ein Beschluss des Gemeinderates des Schulträgers notwendig.

Das KM entscheidet dann über die Antragsstellung auf Feststellung im Sinne von § 31 Abs. 1 S. 2 SchG, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis vorliegt.

Nach entsprechender Antragstellung der Schulträrgemeinde, erfolgt eine Anhörung der Umlandgemeinden durch das Kultusministerium. Dieses trifft sodann eine entsprechende Entscheidung. Ein dringendes öffentliches Bedürfnis kann nach jüngster Rechtsprechung insbesondere dann angenommen werden, wenn eine wesentliche bzw. überörtliche Bedeutung der Schule vorliegt. Nach der Auffassung des VGH liegt dies wohl noch vor, wenn der Auswärtigenanteil im Beobachtungszeitraum von durchschnittlich 30 v. H. einschlägig ist. Die Auswärtigenanteile der letzten Jahre für das OHG mit Realschulzug liegen jedenfalls durchgängig über diesem Wert. Dies betrifft sowohl die Schülerzahlen aus den Umlandgemeinden für das Gymnasium, als auch den Realschulzug.

Sollte das KM zum Ergebnis gelangen, dass das dringende öffentliche Bedürfnis zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorliegt, tritt das Verfahren in die dritte Phase, die **Zwangsphase** nach § 31 Abs. 1 S. 3 SchG, ein. Die Rechtsaufsichtsbehörde setzt dabei die öffentlich-rechtliche Vereinbarung verbindlich fest, wenn der Verpflichtung zum Abschluss der Vereinbarung nicht nachgekommen wird.

Zusammenfassend ist es das Ziel der Verwaltung mit den Umlandgemeinden eine für alle Seiten tragbare Vereinbarung zu erreichen. Nach erfolgter Beschlussfassung wird noch im Kalenderjahr 2023 seitens der Verwaltungsleitung ein Schreiben mit einer Einladung an die Umlandsgemeinden versendet, welches sodann das Verfahren der Freiwilligkeitsphase eröffnet. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Vereinbarung bestehen große Freiheiten. Sollte eine einvernehmliche Einigung zwischen den Kommunen gefunden werden, könnten beispielsweise auch Vereinbarungen hinsichtlich der jeweiligen Zahlungsmodalitäten gefunden werden. Dies ermöglicht es allen beteiligten Kommunen hinsichtlich der jeweiligen Haushaltsplanungen zu reagieren.

Stand der Vorberatungen

Der Sachverhalt wurde in einer nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2023 durch die Verwaltung vorgestellt sowie die öffentliche Beratung in der Oktobersitzung 2023 durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Kosten und Finanzierung

Die für das Verfahren notwendigen Rechtsberatungskosten werden durch den Ergebnishaushalt getragen.

Durch dieses Verfahren erhofft sich die Verwaltung einen erheblichen Kostendeckungsbeitrag in einem Bereich von geschätzten 3 - 4 Millionen Euro. Die genaue Höhe lässt sich erst abschließend bestimmen, wenn die Gesamtkosten vorliegen und man sich mit den Umlandsgemeinden auf einen Verteilungsschlüssel geeinigt hat.

Die Berechnung der verteilbaren Kosten stellt sich folgendermaßen zusammen:

Gesamte Baukosten der Sanierung und Erweiterung

./.

Zuwendungen und Förderungen

=

Verbleibende Baukosten der Stadt Furtwangen (ungedekte Investitionskosten)

./.

Eigentums- Standortvorteil (i. d. R. 5 – 10 v. H.)

=

Verteilungssumme (d. h. berücksichtigungsfähige ungedeckte Investitionskosten)

Für diese nun bestehende Verteilungssumme (evtl. unter weiterem Abzug geflossener Auswärtigenzuschüsse) muss ein Verteilungsschlüssel festgelegt werden bspw. Schülerzahl oder Einwohnerzahl (oder eine Mischform), um die verbleibenden Kosten zwischen der Schulträgergemeinde und den Umlandgemeinden aufzuteilen. Aufgrund der Sondersituation des OHG hinsichtlich der Funktion als Gymnasium und Realschule sollte hier zwischen den beiden Schularten bei der Verteilung unterschieden werden. Die jeweiligen Anteile der Stadt Furtwangen werden dann bei der Verteilungssumme entsprechend der vereinbarten Verteilfunktion mitberücksichtigt. Die Stadt Furtwangen wird hierdurch gleich wie alle anderen Kommunen behandelt und trägt ihren Anteil selbst.